Anpassung des Landesrechts an das neue EU-Datenschutzrecht



• Erheblicher Anpassungsbedarf durch zwei Unionsrechtsakte:

Verordnung (EU) 2016/679 "Datenschutz-Grundverordnung"

(gilt grds. für alle Privaten und öffentliche Stellen)

Richtlinie (EU) 2016/680 "JI-Richtlinie"

(gilt insbesondere für Polizei und Teile der Justiz)

• Datenschutz-Grundverordnung

- -> ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar auch in Deutschland wirksam
- -> der Verordnung widersprechende Normen im nationalen Recht sind unanwendbar und aufzuheben
- -> DSGVO aber untypische Verordnung, da sie Spielräume und teilweise Lücken lässt, die es auszufüllen gilt *Regelungsaufträge & Regelungsoptionen*
 - → Erst durch diese ergänzenden Regelungen ergibt sich ein Gesamtbild.
 - JI-Richtlinie
- -> nicht unmittelbar wirksam, sondern durch nationales Recht umzusetzen
- -> es muss eine Vollregelung getroffen werden
- -> Umsetzung bis 6. Mai 2018
 - Erforderliche Anpassung des Landesrechts aufgrund der DSGVO
- -> Neufassung LDSG (1. und 2. Abschnitt)
- -> Änderungen in Fachgesetzen



- -> Änderungen von Verordnungen, Erlassen, Handlungsanweisungen
- -> Schulungen von Mitarbeitern & Datenschutzbeauftragten
- wiederholendes oder widersprechendes Recht muss aufgehoben werden
- Begrifflichkeiten sind anzupassen (z.B. "betroffene Person", "Verarbeitung", "Einwilligung")
- **Regelungsaufträge** müssen erfüllt werden (z.B. Aufsichtsbehörde errichten, Ausnahmen für Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit)
- **Regelungsoptionen** müssen wahrgenommen werden (z.B. Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitung schaffen, Betroffenenrechte ausgestalten)
- Regelungslücken müssen gefüllt werden

Regelungsbereiche

- = alle Bereiche, in denen das Land SH auch sonst Gesetzgebungskompetenz hat; Datenschutzrecht folgt der Fachaufgabe
- -> insbesondere das Recht der öffentlichen Stellen, Schulrecht, Polizeirecht, Presserecht
 - Künftige (und bisherige) Ausgestaltung des Datenschutzrechts
- -> direkte Anwendung der DSGVO
- -> größtenteils (insbesondere für das Privatrecht) Anwendung des neuen BDSG
- -> neues LDSG
- -> bereichsspezifisches Recht
 - → Bei der Rechtsanwendung sind künftig fast immer mehrere Regelungswerke zusammen und sich ergänzend anzuwenden.

Aufbau des neuen LDSG

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

2. Abschnitt: Regelungen ergänzend zur DSGVO

1. Unterabschnitt: Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

2. Unterabschnitt: Rechte der betroffenen Person

3. Unterabschnitt: Besondere Verarbeitungssituationen

4. Unterabschnitt: Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz

5. Unterabschnitt: Geldbußen, Strafvorschrift

3. Abschnitt: Regelungen zur Umsetzung der JI-Richtlinie